



**Amtliches Mitteilungsblatt
Nr. 09/2022**

Koblenz, 17.11.2022
Herausgeber: Der Präsident der Hochschule Koblenz
Redaktion: Hr. Stentzel, Justiziar

INHALT

X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten.....	330
Brandschutzordnung Teil B (DIN 14096 Teil 2).....	
für alle Angehörigen der Hochschule Koblenz (HSKO)	
RheinAhrCampus, RheinMoselCampus, WesterWaldCampus sowie weitere	
Außenstellen	330
Brandschutzordnung Teil C (DIN 14096 Teil 3).....	
für alle Angehörigen der Hochschule Koblenz (HSKO)	
RheinAhrCampus, RheinMoselCampus, WesterWaldCampus sowie weitere	
Außenstellen	334

X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten

Brandschutzordnung Teil B (DIN 14096 Teil 2) für alle Angehörigen der Hochschule Koblenz (HSKO) RheinAhrCampus, RheinMoselCampus, WesterWaldCampus sowie weitere Außenstellen

Inhaltsübersicht

Vorwort

1. Brandverhütung
2. Brand- und Rauchausbreitung
3. Flucht- und Rettungswege
4. Melde- und Löscheinrichtungen
5. Verhalten im Brandfall
6. Brand melden
7. Alarmsignale und Anweisungen beachten
8. In Sicherheit bringen
9. Löschversuche unternehmen
10. Besondere Verhaltensregeln
11. Inkrafttreten

Vorwort

Diese Brandschutzordnung regelt die notwendigen Maßnahmen im Falle eines Feuers an der HSKO. Alle Hochschulangehörigen sind verpflichtet, die Anweisungen zu befolgen.

Die Präsidentin oder der Präsident der HSKO trägt die Organisationsverantwortung für den Brandschutz. Die Durchsetzung eines effektiven Brandschutzes obliegt in den einzelnen Hochschulgebäuden den zuständigen Dekaninnen bzw. Dekanen, sowie nachgeordnet den Hochschullehrenden, den Leiterinnen bzw. Leitern sonstiger Einrichtungen, sowie den Leiterinnen bzw. Leitern der Organisationseinheiten in den Verwaltungsbereichen. Die Verantwortlichen veranlassen in ihrem Zuständigkeitsbereich notwendige Maßnahmen zur Brandverhütung und überwachen deren Realisierung, unterstützt durch die Brandschutzbeauftragte oder den Brandschutzbeauftragten der HSKO.

Die Angelegenheiten des baulichen Brandschutzes obliegen dem Landesbetrieb für Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB) als Eigentümer der Gebäude.

1. Brandverhütung

Alle Hochschulangehörige und Beschäftigte von Fremdfirmen sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Grundvoraussetzung ist die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit.

Der erfasste Personenkreis hat sich über die Brandgefahr ihres oder seines Arbeitsplatzes/Aufenthaltsortes und der Umgebung sowie über die zu treffenden Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren (z.B. Brandmeldeeinrichtungen, wie z.B. Druckknopfmelder; Lage der Fluchtwege; Ort des Sammelplatzes; Einrichtungen des Selbstschutzes: Feuerlöscher, Wandhydrant und Löschdecke).

Grundsätzlich ist auf dem Gelände der HSKO offenes Feuer verboten!

Folgende Regeln sollten Sie beachten:

- Rauchverbote beachten
- Unfallverhütungsvorschriften beachten
- Rettungswege und Feuerwehrezufahrten freihalten
- Löscheinrichtungen nicht verstellen oder verdecken, Zugang muss immer frei sein
- private Elektrogeräte sind im büroüblichen Nutzen zugelassen, wenn sie den Sicherheitsstandards entsprechen und die Elektroprüfung (DGUV V3) bestehen (siehe Hausordnung)
- Mikrowellengeräte oder ähnliche Elektrogeräte sind nur in besonderen Räumen (z.B. Teeküchen) zu betreiben. und während des Betriebes ständig zu beaufsichtigen.
- Lithiumionenakkus mit mittlerer Kapazität (vom Akkuschauber bis zum E-Bike Akku) sind während des Ladevorgangs dauerhaft zu beaufsichtigen.
- Bei Arbeitsende ist dafür zu sorgen, dass alle nicht in Nutzung befindlichen elektrischen Geräte (z.B. Computer) abgeschaltet werden.
- Brennbare Materialien bzw. Dekorationen in Flucht- und Rettungswege sind untersagt. Hierbei dürfen nur solche Materialien verwendet werden, die mindestens schwer entflammbar (B1-S) sind.
- Das Anzünden von Kerzen (z.B. auf Adventskränzen oder anderen Dekorationen) ist verboten.
- augenscheinliche Mängel an den Sicherheitseinrichtungen sowie benutzte Löscher sofort der Haustechnik melden
- kein offenes Feuer oder Licht in feuer- und explosionsgefährdeten Bereichen
- Lappen oder andere Stoffe, die mit brennbaren Flüssigkeiten oder Chemikalien getränkt sind, nur in feuerfesten verschlossenen Behältern entsorgen; dies gilt auch für Metallspäne
- Ventile von Gasflaschen, Laborleitungen etc. nach Gebrauch wieder schließen, Armaturen von Sauerstoffflaschen wegen Explosionsgefahr immer fettfrei halten
- bei feuergefährlichen Arbeiten (Schweißen etc.) außerhalb von Werkstätten ist ein Erlaubnisschein bei der Haustechnik einzuholen (siehe Fremdfirmenrichtlinie)
- Fremdfirmen auf Einhaltung der Sicherheitsvorschriften hinweisen

2. Brand- und Rauchausbreitung

Um Brand- und Rauchausbreitung im Gebäude zu verhindern, sind die Gebäude in Brandabschnitte unterteilt. Die Abtrennung erfolgt durch Brandwände, Brandschutzklappen sowie durch Brandschutztüren. Brandschutzklappen und -türen schließen im Brandfall automatisch. In den Fluchttreppenhäusern sind Rauchabzüge installiert. Durch die im Gebäude befindlichen Schutzmaßnahmen (Brandabschnitte mit Brandschutztüren u. Rauchabzügen) wird der Rauch auf einen Brandabschnitt beschränkt.

Daher dürfen Brandschutztüren nicht blockiert, verkeilt, festgebunden oder mit Gegenständen verstellt werden. Die Türschlußmechanismen dürfen nicht ausgehängt, verändert oder beschädigt werden.

Die Anhäufung von brennbaren Materialien in notwendigen Fluren (Flucht- und Rettungsweg) ist untersagt. Das Lagern - auch vorübergehend - von Materialien in Treppenbereichen und/oder vor Notausgängen ist grundsätzlich verboten!

3. Flucht- und Rettungswege

Alle Hochschulangehörigen sowie Beschäftigten von Fremdfirmen haben sich über den Verlauf und die Anordnung der Flucht- und Rettungswege und der Position der Sammelplätze regelmäßig und hinreichend zu informieren (siehe Flucht- und Rettungsplan).

Zum Verlassen des Gebäudes im Gefahrenfall benutzen Sie nur die ausgeschilderten Flucht- und Rettungswege. Folgen Sie den grünen Piktogrammen. Alle Flucht- und Rettungswege führen ins Freie zu den jeweiligen Sammelplätzen.

Flucht- und Rettungswege sind auch Angriffswege der Feuerwehr. Sie sind immer freizuhalten. Ein Zustellen der Flucht- u. Rettungswege kann Menschenleben kosten. Wenn Sie Missstände an den Flucht- und Rettungswegen erkennen, melden Sie dies der Haustechnik oder der oder dem Brandschutzbeauftragten.

4. Melde- und Löscheinrichtungen

Melde- und Löscheinrichtungen befinden sich an verschiedenen Orten im Gebäude. Genaue Standorte entnehmen Sie bitte den Flucht- und Rettungsplänen, die in den Treppenhäusern bzw. Fluren auf jedem Geschoss aushängen.

Melde- und Löscheinrichtungen sind nicht zu verstellen oder zu beschädigen. Ebenso muss der Zugang immer gewährleistet sein. Defekte an den Melde- u. Löscheinrichtungen zu Ihrer eigenen Sicherheit immer der oder dem Brandschutzbeauftragten oder der Haustechnik melden. Nach Benutzung einer Löscheinrichtung ist dies unverzüglich zu melden.

5. Verhalten im Brandfall

Bewahren Sie Ruhe. Panik und Fehlhandlungen sind die gefährlichsten Begleiterscheinungen eines Brandes.

Wenn möglich, im Brandbereich elektrische Geräte ausschalten, Gaszufuhr in den betroffenen Laboren absperren (NOTAUS)

Lüftungs- und Klimaanlage ausschalten.

Räume verlassen und die Türen zum Brandbereich schließen.

BENUTZEN SIE KEINE AUFZÜGE.

6. Brand melden

Vor jeder Brandbekämpfung steht die Alarmierung der Feuerwehr, auch kleinere Brände sollten sofort gemeldet werden, da Sie nicht annehmen dürfen, dass Sie das Feuer selbst löschen können.

Die Alarmierung kann über folgendem Wege geschehen:

Haustelefon: 0-112

Technischer Dienst: 1-530, 2-468, 3-035 oder Brandmelder

Bei telefonischer Meldung geben Sie unbedingt an:

Wer meldet? Name, Standort

Was ist passiert? Brand oder Unfall

Wie viele sind verletzt/betroffen? Sind Menschen in Gefahr

Wo ist etwas passiert? Genaue Ortsangabe

Warten auf Rückfragen!

7. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Im Alarmfall ertönen Sirenen. Das Gebäude ist dann unverzüglich zu räumen. Ein Betreten des Gebäudes ist untersagt. Befolgen Sie die Anweisungen der Brandschutzhelferinnen oder Brandschutzhelfer oder der Rettungskräfte.

8. In Sicherheit bringen

Wenn Sie nicht mit Rettungsmaßnahmen oder der Brandbekämpfung beschäftigt sind, verlassen Sie das Gebäude über die Fluchtwege. Dabei den grünen Hinweisschildern folgen, diese führen zu einem Sammelplatz. Dort bitte bleiben und auf Anweisungen achten. Verletzte Personen werden dort behandelt.

Falls Fluchtwege abgeschnitten sein sollten, machen Sie sich am Fenster bemerkbar, z.B. durch Rufen. Warten Sie das Eintreffen der Feuerwehr ab. Leisten Sie den Weisungen der zuständigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter unbedingt Folge.

Suchen Sie den vorgesehenen Sammelplatz auf und verbleiben Sie dort. Verlassen Sie das Gelände niemals mit Ihrem Fahrzeug! Sie gefährden dadurch andere Personen und behindern Rettungsfahrzeuge.

Sorgen Sie dafür, dass alle im Gefahrenbereich befindlichen Personen gewarnt werden und diesen Bereich sofort verlassen.

Helfen Sie Behinderten, Älteren und Verletzten.

Achten Sie darauf, dass elektrische Geräte abgeschaltet sind, Gas- u. Druckluftleitungen geschlossen sind. Türen u. Fenster schließen (nicht abschließen).

9. Löschversuche unternehmen

Ein Löschversuch sollte nur dann unternommen werden, wenn es gefahrlos für die eigene Person ist. Alle Hochschulmitglieder und -angehörigen informieren sich selbstständig mittels der Brandschutzunterweisung, die im Intranet bzw. über die Onlineplattform des vcrp zur Verfügung gestellt wird. Zusätzlich beinhaltet es eine praktische Einweisung im Umgang mit Feuerlöschern, organisiert durch die Brandschutzbeauftragte oder den Brandschutzbeauftragten der Hochschule.

10. Besondere Verhaltensregeln

Beim Rückzug aus brennenden und verrauchten Räumen sind die Türen zu schließen, um eine schnelle Brand- und Rauchausbreitung zu verhindern.

Sachwerte sind in Sicherheit zu bringen, sofern dies gefahrlos durchgeführt werden kann. Verletzte Personen sind im Gefahrenfall ständig zu betreuen, gegebenenfalls sind lebensrettende Sofortmaßnahmen durchzuführen.

11. Inkrafttreten

Die Brandschutzordnung Teil B für die Hochschule Koblenz tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 02.11.2022

gez. Prof. Dr. Karl Stoffel
Präsident der Hochschule

Brandschutzordnung Teil C (DIN 14096 Teil 3) für alle Angehörigen der Hochschule Koblenz (HSKO) RheinAhrCampus, RheinMoselCampus, WesterWaldCampus sowie weitere Außenstellen

Inhaltsübersicht

1. Geltungsbereich
2. Besondere Aufgaben im Brandschutz
3. Brandverhütung
4. Alarmplan
5. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte
6. Löschmaßnahmen
7. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr
8. Nachsorge
9. Inkrafttreten

1. Geltungsbereich

Die Brandschutzordnung gilt fachlich für die HSKO. Ihr räumlicher Geltungsbereich bezieht sich auf alle Gebäude, Einrichtungen, Freiflächen und sonstige Anlagen.

Dieser Teil C der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, die besondere Aufgaben im Brandschutz wahrnehmen (u.a. das Präsidium, die oder der Brandschutzbeauftragte, die Brandschutz- und Evakuierungshelferinnen oder Evakuierungshelfer, Dekaninnen und Dekane, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, Hochschullehrende, Lehrbeauftragte, Praktikums- und Übungsleiterinnen oder Übungsleiter).

2. Besondere Aufgaben im Brandschutz

Als Brandschutzbeauftragter für die HSKO ist zuständig: Sebastian Pelzer Tel. 2-394.

In den folgenden Abschnitten sind die wesentlichen Aufgaben der oder des Brandschutzbeauftragten und der Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz dargestellt.

Hochschullehrende, Lehrbeauftragte, Praktikums- und Übungsleiterinnen oder Übungsleiter sind verpflichtet, im Alarm- und Übungsfall die Fenster zu schließen und ihre Gruppen zum Sammelplatz zu führen.

3. Brandverhütung

Im Rahmen der Brandverhütung sind insbesondere die folgenden vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen wahrzunehmen:

- Überwachen der Einhaltung der Brandschutzordnungen Teil A (Aushang) und Teil B (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben), z. B. Begrenzung von Brandlasten, Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen,
- Verantwortlichkeit für die Beibehaltung, Fortführung und Anpassung der Brandschutzbestimmungen,
- Informieren über baulichen Veränderungen und Nutzungsänderungen,

- Prüfung bzw. Überwachung der Prüfung von Brandschutzeinrichtungen auf Vorhandensein, Vollständigkeit, Schadensfreiheit und Aktualität sowie Festlegung von ggf. erforderlichen Ersatzmaßnahmen,
- Anbringen, Überwachen und Aktualisieren von Hinweis- und/oder Sicherheitsschildern (Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege, der Sammelplätze, der Brandschutzeinrichtungen und der besonderen Gefahrenbereiche),
- Genehmigung und Überwachung von Arbeiten mit besonderen Gefahren (z. B. Ausstellung des Erlaubnisscheins für feuergefährliche Arbeiten mit Festlegung der zu treffenden Schutzmaßnahmen - Heißarbeitserlaubnis),
- Beratung zu Fragen des Brandschutzes bei besonderen Hochschulveranstaltungen (z. B. Projekttag, Feiern, Theateraufführungen, Übernachtungen usw.) z. B. hinsichtlich der Bereitstellung zusätzlicher Feuerlöscher oder der Auswahl und Gestaltung von Dekorationen,
- regelmäßige Durchführung von Brandschutzunterweisungen, Brandschutzbegehungen und Räumungs- bzw. Evakuierungsübungen sowie deren Dokumentation,
- Auswertung von Räumungs- bzw. Evakuierungsübungen, Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen und Überprüfung deren Wirksamkeit,
- Überwachung des ständigen Freihaltens von Feuerwehrezufahrten und von Flächen für die Feuerwehr sowie die Pflege der Zusammenarbeit mit der Feuerwehr.

4. Alarmplan

Bei einem Brand oder im Gefahrenfall sind zunächst folgende Schritte einzuleiten:

- Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei informieren,
- Auslösung des Feuer- bzw. des Hausalarms und
- Unterrichtung des Präsidiums, der Fachkräfte für Arbeitssicherheit, der Haustechnik und der oder des Brandschutzbeauftragten.

5. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Nach der Alarmierung (siehe Alarmplan) sind bei einem Brand oder im Gefahrenfall insbesondere folgende Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen:

- sofortige Räumung der gefährdeten Bereiche und Gebäude,
- Überprüfung der vom Brand betroffenen Gebäude,
- Betreuung von ortsunkundigen, von behinderten oder verletzten Personen veranlassen,
- Festlegung der Durchführung einer Evakuierung zu den jeweiligen Sammelplätzen
- besondere technische Einrichtungen (z. B. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen) in Betrieb nehmen bzw. elektrische Anlagen außer Betrieb nehmen oder in einen sicheren Zustand bringen,
- Hinweis an die Feuerwehr auf besondere Gefahrstoffe zum Schutz der Einsatzkräfte und der Umwelt und
- Bergung vorher festgelegter Sachwerte veranlassen.

6. Löschmaßnahmen

Löschversuche sollten nach Möglichkeit nur bei kleineren Entstehungsbränden durch weiterverwiesene Kräfte erfolgen, um den Eigenschutz zu gewährleisten.

7. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Damit bei einem Brand- oder im Gefahrenfall die Feuerwehr ungehindert Rettungs- und/oder Löscharbeiten durchführen kann, sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

- Räumung der Brand- bzw. Gefahrenstelle und der näheren Umgebung (Personen vom Gefahrenbereich fernhalten),
- Freihalten der Flächen für die Feuerwehr und der Löschwasserentnahmestellen von Schaulustigen (Rettungskräfte nicht behindern),
- Aufstellen von Lotsen zur Einweisung der Rettungskräfte und
- Bereithalten von Gebäudeplänen, Schlüsseln für den Gebäudezugang und wichtigen Informationen für die Rettungskräfte.

8. Nachsorge

Nach einem Brand sind insbesondere folgende Maßnahmen vorzusehen:

- Veranlassung oder Durchführung der Sicherung der Brandstelle nach der Freigabe durch die Feuerwehr und
- Veranlassung der Überprüfung und der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen (z. B. benutzte Feuerlöscher überprüfen lassen).

9. Inkrafttreten

Die Brandschutzordnung Teil C für die Hochschule Koblenz tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 02.11.2022

gez. Prof. Dr. Karl Stoffel
Präsident der Hochschule